

verurteilt werden. Das bürgerliche Gericht ist also vom Volk unabhängig und von den Monopolen abhängig¹⁷⁾. Nimmt es noch wunder, daß die Zeitungen der Monopole so intensiv bemüht sind, der Bevölkerung Sand über den Charakter der Bonner Justiz in die Augen zu streuen?

4. Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Feststellung des wahren Sachverhalts im Gerichtsverfahren

Die Erziehungsziele der Rechtsprechung unserer Gerichte sind nur gewährleistet, wenn die gerichtlichen Verfahren grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden. Stellen wir uns nur einmal vor, daß z. B. alle Strafverhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt würden. Was ergäbe sich: eine Fülle von Vermutungen und Gerede, der Nachweis der Schuld würde in der Bevölkerung nicht bekannt, die Ursachen des Verbrechens blieben im Dunkeln und niemand würde angehalten, zukünftig wachsender zu sein. Bereits diese einfachen Überlegungen zeigen, wie notwendig die Öffentlichkeit für das gerichtliche Verfahren ist.

Der Einfluß des Gerichts und seine Erziehungswirkung sind um so größer, je umfassender der Kreis von Menschen ist, der an der Gerichtsverhandlung als Zuhörer teilnimmt oder sonst — z. B. durch einen Gerichtsbericht oder eine Justizausprache — vom Ablauf des Verfahrens und der Urteilsbegründung Kenntnis erhält. Durch die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens werden die Bürger zur Wachsamkeit erzogen, weil sie die konkreten Ursachen bestimmter Verbrechen und die Umstände, die die Tat erleichterten, kennenlernen. Durch die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens erfolgt die ideologische Auseinandersetzung mit den in den Köpfen der Bürger vorhandenen Resten der bürgerlichen Ideologie, die sich beispielsweise in Schlendrian, Verantwortungslosigkeit, Bürokratie äußern.

Die Öffentlichkeit des Verfahrens unterwirft zugleich die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte der Kontrolle der Bürger. Von der Güte der Gerichtsverhandlungen und Urteile hängt es ab, wie sich in der Bevölkerung das Vertrauen zu unseren Gerichten festigt. Das Prinzip der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist in Art. 133 unserer Verfassung enthalten, ebenso in § 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Demgemäß hat grundsätzlich jeder Bürger unserer Republik das Recht, an Verhandlungen von Straf-, Zivil- und Familiensachen als Zuhörer teilzunehmen. Auch die Presse kann an Gerichtsverhandlungen teilnehmen und darüber berichten. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird aus bestimmten gesetzlich festgelegten Gründen von der Öffentlichkeit des Verfahrens Abstand genommen, wenn z. B. bei öffentlicher Verhandlung Staatsgeheimnisse bekannt würden oder wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit sich der ganze Prozeß oder Teile von ihm nicht öffentlich behandeln lassen. Dabei gilt der Grundsatz, daß die Öffentlichkeit nur durch Beschluß des Gerichts und nur im unbedingt notwendigen Umfang ausgeschlossen werden darf. Nur vor dem Jugendgericht ist im allgemeinen das Verfahren nicht öffentlich, weil vermieden werden soll, daß Verfehlungen Jugendlicher in der Öffentlichkeit bekannt werden, damit ihnen die Tatsache, daß sie vor Gericht standen und evtl. bestraft wurden, nicht zum Hindernis ihrer Entwicklung wird. Auch soll sich der Jugendliche nicht als „Held“ einer Hauptverhandlung fühlen.

17) Vgl. auch Schöneburg, Die Zersetzung der richterlichen Unabhängigkeit unter dem Adenauer-Regime, insbesondere S. 25—74.